

Weitere Informationen zum S+H Kanzleibrief Dezember 2017

1. Die steuerliche Behandlung von Geschenken

Die Vorweihnachtszeit und damit auch die Zeit der Weihnachtsfeiern und Geschenke steht vor der Tür. Möchte man seinen Kunden, Geschäftspartnern und Mitarbeitern für die erfolgreiche Zusammenarbeit im ausklingenden Jahr eine kleine Freude bereiten, darf man die steuerlichen Aspekte nicht aus den Augen lassen. Wir geben Ihnen im Folgenden einen kleinen Überblick über die steuerliche Behandlung von Geschenken und Betriebsveranstaltungen.

Geschenke an Kunden und Geschäftspartner

Geschenke an Kunden oder Geschäftspartner führen bei den Empfängern, sofern es sich dabei um Unternehmer oder Freiberufler handelt, grundsätzlich zu Betriebseinnahmen. Der Empfänger des Geschenkes wäre also dazu verpflichtet, den gemeinen Wert des Geschenkes im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung als Betriebseinnahme zu versteuern. Hierdurch bekommt natürlich jedes noch so herzlich gemeinte Geschenk einen faden Beigeschmack.

Pauschalierung der Einkommensteuer durch den Schenker

Damit der Beschenkte sich auch gänzlich über das Präsent freuen kann, besteht für den Schenker die Möglichkeit, die Einkommensteuer mit einem pauschalen Steuersatz von 30 % abzugelten. Macht der Schenker von dieser Möglichkeit Gebrauch, muss der Beschenkte diese nicht mehr in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Die Wahl zur Pauschalbesteuerung kann der Schenker nur einheitlich für alle Sachzuwendungen, die innerhalb eines Kalenderjahres getätigt werden, treffen. Die Möglichkeit, dass die Zuwendung an Geschäftsfreund A der Pauschalversteuerung unterworfen wird und gleichzeitig für die Zuwendung an Geschäftsfreund B auf die Pauschalierung verzichtet wird, besteht nicht. Damit der Beschenkte die Sachzuwendung auch tatsächlich nicht in seiner Einkommensteuererklärung angeben muss, hat der Schenker ihn über die Anwendung der Pauschalversteuerung zu unterrichten. Daher sollte dem Präsent auch noch ein entsprechendes Schreiben beigelegt werden, welches der Beschenkte im Falle einer Betriebsprüfung vorlegen kann. Eine Nachsendung auf dem Postweg ist natürlich möglich. Eine Pauschalversteuerung der Sachzuwendungen kann nicht vorgenommen werden, soweit die Aufwendungen je Empfänger oder die einzelne Zuwendung den Betrag von 10.000 € übersteigen. Berechnungsgrundlage für die pauschale Steuer ist der Bruttobetrag der Zuwendung (Aufwendungen des Schenkers zuzüglich der Umsatzsteuer).

Gänzlich steuerfrei können Sachzuwendungen, deren Anschaffungskosten 10 € nicht übersteigen (sog. Streuwerbeartikel) und Geschenke anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses, wie Blumen, Wein, ein Buch oder eine CD anlässlich eines Geburtstag oder Firmenjubiläums usw., zugewendet werden. Der Wert solcher Geschenke darf 60 € nicht übersteigen.

Auch müssen nur Geschenke in die Pauschalierung einbezogen werden, die bei den Empfängern zu steuerpflichtigen Einkünften führen würden. Geschenke an Privatkunden, also Endverbraucher, als auch an ausländische Geschäftspartner sind daher nicht in die Pauschalierung einzubeziehen, da diese den Erhalt des Geschenkes nicht der (deutschen) Einkommensteuer unterwerfen müssen. Dies hat der BFH klar gestellt.

Hinweis:

Die pauschale Einkommensteuer ist vom Schenker in einer Lohnsteuer-Anmeldung anzumelden und an das Finanzamt abzuführen. Haben Sie also Sachzuwendungen getätigt, für die Sie die pauschale Besteuerung wünschen, denken Sie daran, diese in Ihrer Jahreslohnsteuererklärung bzw. Ihrer Lohnsteueranmeldung für das 4. Quartal oder der für Dezember zu berücksichtigen. Nehmen wir die Lohnsteueranmeldungen für Sie vor, teilen Sie uns bitte die pauschal zu versteuernden Aufwendungen rechtzeitig mit, um eine Berichtigung der Lohnsteuererklärung und die hiermit verbundenen Kosten zu vermeiden.

Begrenzung des Betriebsausgabenabzugs beim Schenker

Geschenke an Personen, die keine Arbeitnehmer des Schenkers sind, können nur als Betriebsausgaben abgezogen werden, sofern die Aufwendungen je Empfänger den Gesamtbetrag von 35 € im Wirtschaftsjahr nicht übersteigen. Hierbei ist zu beachten, dass der Betrag von 35 € eine Freigrenze und keinen Freibetrag darstellt. Wurde Geschäftsfreund A zu Ostern bereits ein Geschenkkorb im Wert von 15 € zugewendet, darf der Wert der Flasche Wein zu Weihnachten 20 € nicht übersteigen, da ansonsten weder der Osterkorb noch das Weihnachtspresent als Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig sind.

Wurde für ein Geschenk an einen Geschäftsfreund vom Schenker die pauschale Lohnsteuer übernommen, so unterliegt auch die Übernahme der pauschalen Lohnsteuer, als weiteres Geschenk, dem Betriebsausgabenabzugsverbot. Dies hat der BFH klargestellt. Überschreiten also die Zuwendungen an einen Empfänger im Wirtschaftsjahr, zusammen mit der übernommenen pauschalen Lohnsteuer für den Beschenkten, die 35 €-Grenze, sind sowohl die Geschenke als auch die übernommene Lohnsteuer nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig. Wird die 35 €-Grenze unter Einrechnung der übernommenen Lohnsteuer nicht unterschritten, sind Zuwendungen und pauschale Lohnsteuer als Betriebsausgaben abziehbar.

Hinweis:

Das genannte Urteil des BFH wurde von der Finanzverwaltung im Bundessteuerblatt veröffentlicht. Das Urteil ist somit allgemein anwendbar. In der Veröffentlichung hat die Verwaltung jedoch in einer Fußnote auf die Randnummer eines BMF-Schreibens verwiesen, wonach bei der Prüfung der Freigrenze aus Vereinfachungsgründen allein auf den Betrag der Zuwendung abzustellen und die übernommene Steuer nicht mit einzubeziehen ist. Dies kann wohl so gedeutet werden, dass die Verwaltung bei der Prüfung, ob die Freigrenze überschritten ist, weiterhin an der Vereinfachungsregelung festhalten möchte. Eine klare Dienstanweisung sieht jedoch anders aus. Außerdem ist fraglich, ob sich durch diese Fußnote ein Vertrauensschutz ergibt.

Ob die Umsatzsteuer bei der Bemessung der 35 €-Grenze zu berücksichtigen ist, hängt davon ab, ob der Schenker zum Vorsteuerabzug berechtigt ist oder nicht. Bei einem zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmer ist der Nettobetrag maßgebend, da hier die Vorsteuer keinen Aufwand darstellt. Bei einem nicht zum Vorsteuerabzug Berechtigten (z.B. Arzt

oder Kleinunternehmer) ist der Bruttoaufwand entscheidend, da hier die Umsatzsteuer den Gewinn mindert. Wird die 35 €-Grenze überschritten, ist auch ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

Weiter ist für den Abzug der Geschenke als Betriebsausgaben erforderlich, dass diese einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzeichnet werden. Dies erfordert es, dass die Geschenke auf separaten Konten in der Buchhaltung erfasst werden, beispielsweise auf den Konten „Streuartikel“ für Geschenke von einem Wert von bis zu 10 €, „Geschenke abzugsfähig“ für Geschenke mit einem Wert von bis zu 35 € und „Geschenke nicht abzugsfähig“ für Zuwendungen an einen Empfänger, die insgesamt die 35 €-Grenze überschreiten. Werden die Geschenke nicht separat verbucht, so sind diese auch dann nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn der Wert der Zuwendungen an einen Empfänger nicht mehr als 35 € beträgt.

Hinweis:

Laut Auffassung des Finanzgerichtes Baden-Württemberg fallen auch Werbeartikel wie Kalender, Kugelschreiber etc., auf denen das Firmenlogo des Zuwendenden abgedruckt ist, unter die Abzugsbeschränkung für Geschenke. Das bedeutet zum einen, dass auch diese separat als Geschenke zu buchen sind und nicht etwa als Werbekosten. Zum anderen dürfen diese auch nicht bei der Pauschalierung außeracht gelassen werden, sofern der Wert der Werbeartikel 10 € übersteigt. Das Urteil ist beim BFH anhängig.

Geschenke und Sachzuwendungen an Arbeitnehmer

Generell ist es möglich, Arbeitnehmern Sachzuwendungen mit einem Wert von bis zu 44 € im Monat steuer- und sozialversicherungsfrei zuzuwenden. Hierbei spielt es keine Rolle, ob der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer eine Sache (z.B. ein Buch), einen Warengutschein (z.B. Tankgutschein) oder etwa die Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio zuwendet. Bei Gutscheinen kommt es nicht mehr darauf an, ob diese eine bestimmte Sache oder Menge bezeichnen. So kann dem Arbeitnehmer auch ein Einkaufsgutschein für Waren im Wert von 44 € ausgestellt werden. Schädlich ist es jedoch, wenn der Arbeitnehmer sich den Gegenwert des Gutscheins auszahlen lassen kann. In diesem Fall liegt steuerpflichtiger Barlohn vor. Möglich ist jedoch, dass Arbeitnehmer die Aufwendungen für einen Sachbezug „vorstrecken“ und sich später von ihrem Arbeitgeber erstatten lassen.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer A tankt monatlich für 44 € an einer beliebigen Tankstelle. Er legt seinem Arbeitgeber die Tankquittung vor. Dieser erstattet ihm den entsprechenden Betrag.

Es ist ein Sachbezug gegeben, der die 44 €-Grenze nicht übersteigt und somit zu keinen steuerpflichtigen Einnahmen führt.

Soll dem Arbeitnehmer eine bestimmte Sache oder Dienstleistung zugewendet werden, deren Wert den monatlichen Betrag von 44 € übersteigt, kann durch die Zuzahlung des Arbeitnehmers eine Besteuerung des Sachbezuges vermieden werden.

Beispiel:

Der Arbeitgeber schließt für seinen Arbeitnehmer eine Mitgliedschaft in einem Fitnessclub ab. Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 55 €. Der Arbeitnehmer leistet eine Zuzahlung von 11 €.

Es ist ein steuerfreier Sachbezug gegeben, da nach Anrechnung der vom Arbeitnehmer geleisteten Zuzahlung der vom Arbeitgeber gewährte geldwerte Vorteil die 44 €-Grenze nicht übersteigt.

Neben dieser Freigrenze für Sachzuwendungen kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen Aufmerksamkeiten aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zukommen lassen. Diese Aufmerksamkeiten sind steuerfrei, sofern es sich um Sachleistungen handelt, deren Wert 60 € nicht übersteigt.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer erhält monatlich einen Tankgutschein im Wert von 44 € von seinem Arbeitgeber. Anlässlich seines Geburtstages überreicht ihm sein Arbeitgeber einen Blumenstrauß und eine Flasche Wein. Der Wert des Weines und des Blumenstraußes übersteigt die 60 € nicht.

Sowohl der Tankgutschein als auch die Geburtstagspräsente können dem Arbeitnehmer steuerfrei überlassen werden, da es sich bei dem Tankgutschein um eine Sachzuwendung handelt, für welche die 44 €-Grenze nicht überschritten wurde und bei dem Blumenstrauß und der Flasche Wein um Aufmerksamkeiten anlässlich eines besonderen Anlasses, deren Wert 60 € nicht übersteigt.

Auch Geschenke im Rahmen einer Betriebsveranstaltung, wie einer Weihnachtsfeier, fallen unter diese Regelung.

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer, deren Wert 44 € übersteigt

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer, deren Wert 44 € übersteigt, können ebenfalls mit einer pauschalen Lohnsteuer von 30 % abgegolten werden. Diese Abgeltung führt jedoch nicht zur Sozialversicherungsfreiheit. Bei besserverdienenden Arbeitnehmern, die sich mit ihrem Einkommen im Bereich des Spitzensteuersatzes bewegen und somit auch über der Beitragsbemessungsgrenze für die Kranken- und Pflegeversicherung sowie die der Renten- und Arbeitslosenversicherung liegen, kann die Gewährung eines Sachbezuges dennoch eine Überlegung wert sein.

Beispiel:

Aufgrund ihrer guten Leistungen in der Berufsschule überlässt der Arbeitgeber seiner Auszubildenden ein Smartphone zur beruflichen und auch privaten Nutzung. Das Smartphone bleibt jedoch im Eigentum des Arbeitgebers und ist nach Ende des Ausbildungsverhältnisses wieder an den Arbeitgeber zurückzugeben. Weiter übereignet ihr der Arbeitgeber ein Notebook im Wert von 1.000 €, welches die Auszubildende auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Betrieb behalten darf.

Die Überlassung des Smartphones ist steuerfrei, für die Übereignung des Laptops kann der Arbeitgeber pauschale Lohnsteuer in Höhe von 250 € abführen. Durch die Steuerfreiheit bzw. die Pauschalversteuerung tritt auch Freiheit in der Sozialversicherung ein.

Rabattfreibetrag ausnutzen!

Waren und Dienstleistungen, die ein Arbeitgeber nicht überwiegend für seine Arbeitnehmer herstellt oder vertreibt, kann er diesen bis zu einem Gesamtbetrag von 1.080 € pro Kalenderjahr steuerfrei zuwenden. Die Waren sind mit dem um 4

% geminderten Endpreis, den ein fremder Letztverbraucher für die Waren und Dienstleistungen zu zahlen hätte, zu bewerten.

Beispiel:

Ein Großhändler für Ski und Ski-Zubehör schenkt seinem Arbeitnehmer ein paar neue Ski und Skischuhe. Ein dem Großhändler am nächsten gelegenes Kaufhaus bietet die Ski und Skischuhe für einen Preis von 1.300 € an. Nach Minderung des Endpreises und dem Abzug des Rabatffreibetrages ist noch ein geldwerter Vorteil von 168 € zu versteuern, nämlich

$(1.300 \text{ €} - 52 \text{ €} [1.300 \text{ €} \times 4 \text{ \%}] - \text{Rabatffreibetrag } 1.080 \text{ €} = 168 \text{ €})$.

Hinweis:

Steuerfreie Sachzuwendungen oder Sachleistungen, die mit einem pauschalen Steuersatz von 25 % versteuert werden, können aufgrund der Freiheit in der Sozialversicherung auch Minijobbern zugewendet werden, ohne dass die Geringfügigkeitsgrenze verletzt wird. Bei Pauschalversteuerung mit 30 % besteht jedoch Sozialversicherungspflicht, so dass die 450 €-Grenze zu beachten ist.

Umsatzsteuerliche Behandlung

Umsatzsteuerlich sind zwei Fragen interessant:

- Ist aus der Anschaffung der Geschenke der Vorsteuerabzug zulässig (gewesen)?
- Muss der Schenker die Zuwendungen der Umsatzsteuer unterwerfen?

Die Antworten richten sich u. a. danach, ob das Geschenk betrieblich oder nicht betrieblich veranlasst ist.

Private Geschenke

Aus welchem Anlass wurde der geschenkte Gegenstand angeschafft? Für den Fall, dass das Geschenk direkt weiter verschenkt werden sollte, ist mangels unternehmerischer Veranlassung kein Vorsteuerabzug möglich. Wurde der geschenkte Gegenstand bisher unternehmerisch genutzt (z.B. ein PC), muss eine unentgeltliche Wertabgabe versteuert werden.

Betrieblich veranlasste Geschenke

Bei Geschenken unter 35 € pro Jahr und Empfänger, die gesondert aufgezeichnet werden, ist der Vorsteuerabzug grundsätzlich möglich, sofern eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis vorliegt. Die Schenkung unterliegt wegen ihres geringen Wertes nicht der Umsatzsteuer.

Für ertragsteuerlich nicht abzugsfähige Geschenke - das betrifft sowohl jene über der 35 €-Grenze als auch solche, die nicht ordnungsgemäß aufgezeichnet werden - scheidet der Vorsteuerabzug i.d.R. aus. Für die Schenkung fällt in der Folge keine Umsatzsteuer an.

Geschenke an Arbeitnehmer

Werden Geschenke für Arbeitnehmer erworben, ist der Vorsteuerabzug immer zulässig. Dient die Zuwendung überwiegend dem Privatgebrauch des Arbeitnehmers, ist die Schenkung als unentgeltliche Lieferung mit Umsatzsteuer zu belasten.

Handelt es sich bei der Schenkung um eine sog. Aufmerksamkeit bzw. ist die Zuwendung im überwiegenden Eigeninteresse des Unternehmens getätigt, entsteht keine Umsatzsteuer.

Betriebsveranstaltungen

In vielen Betrieben wird zum Jahresausklang eine Weihnachtsfeier veranstaltet, auf welcher sich die Mitarbeiter über berufliche als auch private Themen austauschen können, was zu einem harmonischen Betriebsklima beitragen kann. Auch wenn solche Betriebsveranstaltungen im überwiegenden Interesse des Betriebes liegen, geht der Fiskus davon aus, dass solche Veranstaltungen auch einen Entlohnungscharakter für die Mitarbeiter haben, weshalb hier auch einige Dinge zu beachten sind, damit die Feier nicht, zumindest teilweise, als steuerpflichtiger Arbeitslohn behandelt werden muss. Soweit die Zuwendungen 110 € je Betriebsveranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer nicht übersteigen, gehören sie nicht zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht.

Der Freibetrag wird jedoch nur gewährt, wenn es sich um eine herkömmliche Betriebsveranstaltung handelt. Abgrenzungsmerkmale für die Herkömmlichkeit sind die Häufigkeit oder die besondere Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung. In Bezug auf die Häufigkeit ist eine Betriebsveranstaltung üblich, wenn nicht mehr als zwei Veranstaltungen jährlich durchgeführt werden. Auf die Dauer der einzelnen Veranstaltung kommt es nicht an, weshalb auch mehrtägige Veranstaltungen als herkömmlich angesehen werden können.

Der Freibetrag ist nur für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich zu gewähren.

Grundsätzlich führen alle Aufwendungen des Arbeitgebers, einschließlich Umsatzsteuer, zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Hierbei spielt es keine Rolle, ob sie einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder ob es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet.

Dies bedeutet, dass auch die Aufwendungen für die Begleitpersonen der Arbeitnehmer bei der Berechnung des geldwerten Vorteils der Arbeitnehmer berücksichtigt werden müssen, wobei diese Aufwendungen den Arbeitnehmern zuzurechnen sind, in deren Begleitung sie an der Veranstaltung teilgenommen haben.

Auch die Kosten des Rahmenprogrammes, wie z.B. für eine Musikkapelle oder die Saalmiete, sind bei der Berechnung der Zuwendung zu berücksichtigen. Lediglich die betriebsinternen Kosten, also Kosten, die nicht für die Aufwendungen an Dritte entstehen, bleiben unberücksichtigt. Findet die Weihnachtsfeier in den eigenen Werkräumen des Betriebes statt, müssen keine anteiligen Raumkosten für die Feier errechnet werden.

Hinweis:

Eine Weihnachtsfeier ist stets eine herkömmliche Veranstaltung, sofern sich die Ausgestaltung der Feier im üblichen Rahmen bewegt.

In den Freibetrag können außerdem nur solche Zuwendungen einbezogen werden, die als üblich anzusehen sind. Dies sind insbesondere

- Speisen, Getränke, Tabakwaren und Süßigkeiten,
- die Übernahme von Übernachtungs- und Fahrtkosten, auch wenn die Fahrt als solche schon einen Erlebniswert hat,
- Eintrittskarten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen, wenn sich die Betriebsveranstaltung nicht im Besuch einer kulturellen oder sportlichen Veranstaltung erschöpft,
- Aufwendungen für den äußeren Rahmen, z.B. für Räume, Musik, Kegelbahn, für künstlerische und artistische Darbietungen, wenn die Darbietungen nicht der wesentliche Zweck der Betriebsveranstaltung sind.

Auch Geschenke, deren Wert 60 € nicht übersteigt, zählen zu den üblichen Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung. Üblich ist ebenso die nachträgliche Überreichung der Geschenke an solche Arbeitnehmer, die aus betrieblichen oder persönlichen Gründen nicht an der Betriebsveranstaltung teilnehmen konnten, nicht aber eine deswegen gewährte Barzuwendung.

Handelt es sich um eine unübliche Veranstaltung oder wird der Freibetrag überschritten, besteht außerdem für den Arbeitgeber die Möglichkeit, für den steuerpflichtigen Teil der Zuwendung die Lohnsteuer pauschal mit 25 % zu berechnen. In diesem Fall muss der Arbeitnehmer keinen individuellen Arbeitslohn versteuern. Auch Sozialversicherungsbeiträge fallen dann nicht an.

Hinweis:

Wenn Sie noch weitere Fragen zur steuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen haben, so sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne!

2. Neues zum häuslichen Arbeitszimmer

Das BMF hat sein Schreiben zur Anerkennung des häuslichen Arbeitszimmers aus dem Jahr 2011 aktualisiert. In dem neuen Schreiben wird vor allem die Rechtsprechung des BFH seit 2011 berücksichtigt, der das BMF nun folgt.

Dies gilt nicht nur für die Urteile, die zugunsten der Finanzverwaltung ausgegangen sind, wie z.B. die Nichtanerkennung der sog. Arbeitsecke oder die Nichtberücksichtigung der anteiligen Kosten für Nebenräume wie Flur, Bad oder Küche. Das BMF erkennt auch die BFH-Rechtsprechung an, die sich zugunsten der Steuerpflichtigen auswirkt, z.B. die personenbezogene Gewährung des Höchstbetrags von 1.250 € bei gemeinsamer Nutzung eines Arbeitszimmers durch Eheleute oder die Ablehnung von sog. Teilhöchstbeträgen bei Nutzung des Arbeitszimmers für mehrere Einkunftsarten, so dass der Steuerpflichtige insgesamt bis zu 1.250 € absetzen kann.

Das Schreiben umfasst 13 Seiten und bezieht u.a. Stellung zu folgenden Aspekten:

- Begriff des häuslichen Arbeitszimmers,
- abziehbare Aufwendungen,
- Nutzung des Arbeitszimmers zur Erzielung unterschiedlicher Einkünfte,
- Nutzung durch mehrere Steuerpflichtige,
- nicht ganzjährige Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers,
- Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers zu Ausbildungszwecken,
- Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers in Zeiten der Nichtbeschäftigung,
- Vermietung eines häuslichen Arbeitszimmers,
- besondere Aufzeichnungspflichten.

Hinweis:

Das neue BMF-Schreiben gilt in allen noch offenen Fällen und ersetzt das bisherige Schreiben aus dem Jahr 2011. Sollten Sie von vergleichbaren Sachverhalten betroffen sein, sprechen Sie uns bitte an. Gerne stellen wir Ihnen auch das Schreiben im Wortlaut zur Verfügung.

Quelle: BMF-Schreiben vom 06.10.2017, IV C 6 S 2145/07/ 10002: 019, NWB Dok-ID: GAAAG-59880

3. Trockenes Brötchen und Kaffee gelten nicht als Frühstück

Trockene Brötchen in Kombination mit Heißgetränken sind kein lohnsteuerpflichtiger Sachbezug in Form eines Frühstücks - so das Finanzgericht Münster.

Geklagt hatte ein Unternehmen mit 80 Mitarbeitern, das täglich ca. 150 Brötchen (Laugen-, Käse-, Schoko- und Roggenbrötchen etc.) bestellte, die in Körben auf einem Buffet in der Kantine für Mitarbeiter sowie für Kunden und Gäste zum Verzehr zur Verfügung standen. Dabei wurden nur die Brötchen, aber kein Aufschnitt oder sonstige Beläge ausgebracht. Zudem konnten sich die Mitarbeiter, Kunden und Gäste ganztägig unentgeltlich aus einem Heißgetränkeautomaten bedienen. Ein Großteil der Brötchen wurde von den Mitarbeitern in der Vormittagspause verzehrt.

Das Finanzamt sah hierin eine unentgeltliche Zurverfügungstellung einer Mahlzeit an Arbeitnehmer in Form eines Frühstücks, welches mit den Sachbezugswerten nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu besteuern sei.

Das beurteilte das Finanzgericht Münster jedoch anders. Ein trockenes Brötchen und ein Heißgetränk seien kein „Frühstück“ im Sinne der Sozialversicherungsverordnung. Entscheidend sei nämlich die allgemeine Lebensauffassung. Im Sprachgebrauch sei davon auszugehen, dass zum Mindeststandard eines Frühstücks in Form von Brötchen oder Backwaren in Kombination mit Getränken auch ein entsprechender Brotaufstrich gehöre.

Es liege zwar ein Sachbezug vor, jedoch nicht in Form eines „Frühstücks“, sondern in Form von „Kost“. Da die Sachbezugswerte von „Kost“ geringer anzusetzen sind als bei einem „Frühstück“, sei die geltende Freigrenze von 44 € pro Monat nicht überschritten worden.

Hinweis:

Da sich der BFH noch nicht mit der Frage auseinandergesetzt hat, welche Nahrungsmittel (z.B. Brot bzw. Brötchen mit oder ohne Belag oder sonstige Beilagen) und Getränke bzw. Genussmittel (z.B. Kaltgetränke, Kaffee oder Tee) von einem Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern unentgeltlich oder teilentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen, um von dem Vorliegen eines „Frühstücks bzw. einer Mahlzeit“ ausgehen zu können, hat das Finanzgericht die Revision zugelassen, die auch eingelegt wurde. Vergleichbare Fälle sollten insofern bis zur endgültigen Entscheidung durch den BFH offen gehalten werden.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 31. Mai 2017, 11 K 4108/14; Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 36/17), DB 2017 S. 18

4. Steuerfreies Aufladen von Elektrofahrzeugen

Nach einem neuen BMF-Schreiben ist nunmehr auch das steuerfreie Aufladen von Elektrofahrzeugen, die verkehrsrechtlich nicht als Kfz einzuordnen sind (u.a. keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht), im Betrieb des Arbeitgebers möglich. Das betrifft **Elektrofahrräder**, deren Motor keine Geschwindigkeiten über 25 Kilometer pro Stunde unterstützt, da diese nicht als Kraftfahrzeuge gelten. Künftig rechnen vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das Aufladen solcher, bislang nicht begünstigter Elektrofahrzeugen aus Billigkeitsgründen nicht mehr zum Arbeitslohn.

Darüber hinaus bestehen keine Bedenken, für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2020 zur Vereinfachung des Auslagensatzes für das elektrische Aufladen eines **Dienstwagens** (nur Pkw) und zur Anrechnung von selbst getragenen individuellen Kosten des Arbeitnehmers für Ladestrom auf den Nutzungswert folgende monatlichen Pauschalen typisierend zugrunde zu legen:

- mit zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber: 20 € für Elektrofahrzeuge und 10 € für Hybridelektrofahrzeuge
- ohne zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber: 50 € für Elektrofahrzeuge und 25 € für Hybridelektrofahrzeuge.

Hinweis:

Im Steuerbrief 02/2017 hatten wir ausführlich über die Anwendungsregelungen des BMF zur Förderung der Elektromobilität berichtet. Das BMF hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Änderungen in allen offenen Fällen anzuwenden sind.

Quelle: BMF-Schreiben vom 26. Oktober 2017, IV C 5 S 2334/14/10002 06, www.bundesfinanzministerium.de

5. Zuzahlungen des Arbeitnehmers für die private KFZ-Nutzung

Nachdem der BFH in Abkehr seiner bis dahin geltenden Rechtsprechung in gleich zwei Urteilen Ende 2016 den Abzug selbst getragener Benzinkosten und anderer individueller Kosten bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils für den Firmenwagen auch bei der 1 %-Regelung zugelassen hat, hat sich nun die Finanzverwaltung zur Anwendung dieser Rechtsprechung geäußert. In einem neuen BMF-Schreiben werden Einzelheiten erläutert:

Nutzungsentgelt

Zahlt der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber oder auf dessen Weisung an einen Dritten zur Erfüllung einer Verpflichtung des Arbeitgebers (abgekürzter Zahlungsweg) für die außerdienstliche Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs (Nutzung zu privaten Fahrten, zu Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte und zu Heimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung) ein Nutzungsentgelt, mindert dies den Nutzungswert, d.h. den zu versteuernden geldwerten Vorteil.

Kein Nutzungsentgelt ist insbesondere der Barlohnverzicht des Arbeitnehmers im Rahmen einer Gehaltsumwandlung.

Übersteigt das Nutzungsentgelt den Nutzungswert, führt der übersteigende Betrag weder zu negativem Arbeitslohn noch zu Werbungskosten.

Pauschale Nutzungswertmethode

Wird der geldwerte Vorteil aus der Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs zu privaten Fahrten typisierend nach der 1 %-Regelung ermittelt, so ist der geldwerte Vorteil grundsätzlich um monatlich 0,03 % des Listenpreises für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zu erhöhen, wenn das Kraftfahrzeug auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt werden kann.

Soweit in der Nutzungsüberlassungsvereinbarung beispielsweise geregelt ist, dass der Arbeitnehmer ein bestimmtes Nutzungsentgelt je privat gefahrenen Kilometer oder die gesamten Treibstoffkosten zu zahlen hat, ist die Kostenübernahme durch den Arbeitnehmer ein Nutzungsentgelt, d.h. Zuzahlungen müssen arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage vereinbart sein müssen.

Beispiel:

Der Arbeitgeber hat seinem Mitarbeiter einen Firmenwagen mit einem Listenpreis von 50.000 € auch zur Privatnutzung überlassen und den geldwerten Vorteil nach der 1 %-Regelung bewertet. Mangels erster Tätigkeitsstätte erfolgt keine Versteuerung von Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte. In der Nutzungsüberlassungsvereinbarung ist geregelt, dass der Mitarbeiter monatlich ein pauschales Entgelt von 200 € (Fall 1) oder die Treibstoffkosten von 200 € (Fall 2) zu zahlen hat. Der geldwerte Vorteil von monatlich 1 % des Listenpreises (500 €) ist in beiden Fällen um 200 € zu mindern. Es verbleibt ein steuer- und beitragspflichtiger Sachbezug in Höhe von 300 €.

Individuelle Nutzungswertmethode

Bei der Fahrtenbuchmethode fließen vom Arbeitnehmer selbst getragene individuelle Kraftfahrzeugkosten nicht in die Gesamtkosten ein und erhöhen damit nicht den individuellen Nutzungswert. Zahlt der Arbeitnehmer ein pauschales Nutzungsentgelt, ist der individuelle Nutzungswert um diesen Betrag zu kürzen.

Es wird nicht beanstandet, wenn bei der Fahrtenbuchmethode vom Arbeitnehmer selbst getragene Kosten in die Gesamtkosten einbezogen und - wie bei der pauschalen Nutzungswertmethode - als Nutzungsentgelt behandelt werden.

Beispiel:

Die vom Arbeitgeber für den überlassenen Firmenwagen getragenen Gesamtkosten betragen 10.000 € und die vom Mitarbeiter daneben selbst getragenen Benzinkosten 2.000 €. Das Fahrzeug wird zu 20 % privat und zu 80 % für beruflich veranlasste Auswärtstätigkeiten genutzt. Der geldwerte Vorteil soll nach der Fahrtenbuchmethode ermittelt werden.

Nach bisheriger Verwaltungsauffassung gilt folgende Lösung:

Gesamtkosten: 10.000 €

Geldwerter Vorteil (20 %): 2.000 €

Nach der neuen Nichtbeanstandungsregelung ist auch folgende alternative Lösung zulässig:

Gesamtkosten: 12.000 €

Geldwerter Vorteil (20 %): 2.400 €

Nutzungsentgelt: 2.000 €

Verbleiben: 400 €

Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten

Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten eines ihm auch zur privaten Nutzung überlassenen betrieblichen Kraftfahrzeugs können nicht nur im Zahlungsjahr, sondern auch in den darauf folgenden Kalenderjahren auf den privaten Nutzungswert für das jeweilige Kraftfahrzeug bis auf 0 € angerechnet werden.

Hinweis:

Die neuen Grundsätze sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Quelle: BMF-Schreiben vom 21. September 2017, IV C 5 S 2334/11/ 10004-02, NWB Dok-ID: ZAAAG-58225

6. Überlassung einer BahnCard an Arbeitnehmer

Mit einer BahnCard der Deutschen Bahn AG können 12 Monate lang ermäßigte Fahrausweise erworben werden. Die OFD Frankfurt/M. hat zur lohnsteuerlichen Behandlung der Beschaffung einer BahnCard durch den Arbeitgeber Stellung genommen.

Zu der Frage, wie die Überlassung einer BahnCard durch den Arbeitgeber steuerlich zu beurteilen ist, wenn diese zur dienstlichen sowie auch zur privaten Nutzung an den Arbeitnehmer weitergegeben wird, sind danach für die Fälle der BahnCard 100 und der BahnCard 50 zwei Fallgestaltungen zu unterscheiden:

1. Prognose einer Vollamortisation

Unabhängig von der privaten Nutzungsmöglichkeit kann aus Vereinfachungsgründen ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers an der Überlassung angenommen werden, wenn nach der Prognose zum Zeitpunkt der Hingabe der BahnCard die ersparten Kosten für Einzelfahrscheine, die im Rahmen der Auswärtstätigkeit (z.B. nach Reise-richtlinie) ohne Nutzung der BahnCard während deren Gültigkeitsdauer anfallen würden, die Kosten der BahnCard erreichen oder übersteigen (prognostizierte Vollamortisation). In diesem Fall stellt die Überlassung der BahnCard an den Arbeitnehmer keinen Arbeitslohn dar.

Tritt die prognostizierte Vollamortisation aus unvorhersehbaren Gründen (z.B. Krankheit) nicht ein, ist keine Nachversteuerung vorzunehmen, das überwiegend eigenbetriebliche Interesse bei Hingabe der BahnCard wird hierdurch nicht berührt.

2. Prognose einer Teilamortisation

Erreichen die durch die Nutzung der überlassenen BahnCard ersparten Fahrtkosten, die im Rahmen der Auswärtstätigkeit ohne Nutzung der BahnCard während deren Gültigkeitsdauer anfallen würden, nach der Prognose zum Zeitpunkt der Hingabe der BahnCard deren Kosten voraussichtlich nicht vollständig (Prognose der Teilamortisation), liegt die Überlassung der BahnCard nicht im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers. Der Wert der BahnCard ist als geldwerter Vorteil zu erfassen. Die Überlassung der BahnCard stellt in diesem Fall zunächst in voller Höhe steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

Die während der Gültigkeitsdauer der BahnCard durch deren Nutzung für dienstliche Fahrten ersparten Fahrtkosten können dann ggf. monatsweise oder auch am Ende des Gültigkeitszeitraumes als Korrekturbetrag den steuerpflichtigen Arbeitslohn mindern (als Verrechnung des dann feststehenden steuerfreien Reisekostenerstattungsanspruchs des Arbeitnehmers mit der zunächst steuerpflichtigen Vorauszahlung auf mögliche Reisekosten in Form der BahnCard).

Für die Höhe des Korrekturbetrags können aus Vereinfachungsgründen – anstelle einer quotalen Aufteilung (Nutzung zu dienstlichen Zwecken im Verhältnis zur Gesamtnutzung) – auch die ersparten Reisekosten für Einzelfahrscheine, die im Rahmen der Auswärtstätigkeit ohne Nutzung der BahnCard während deren Gültigkeitsdauer angefallen wären, begrenzt auf die Höhe der tatsächlichen Kosten der BahnCard, zugrunde gelegt werden.

Quelle: OFD Frankfurt/M. vom 31. Juli 2017, S 2334 A 80 St 222, NWB Dok-ID: MAAAG-56550

7. Sofortabzug oder anschaffungsnahe Herstellungskosten?

Aufwendungen zur Beseitigung eines Substanzschadens, der nach Anschaffung einer vermieteten Immobilie durch das schuldhafte Handeln des Mieters verursacht worden ist, können als Werbungskosten sofort abziehbar sein. In diesen Fällen handelt es sich nicht um sog. „anschaffungsnahe Herstellungskosten“. Das hat der BFH in einem jetzt veröffentlichten Urteil entschieden.

Ein Ehepaar hatte im Jahr 2007 eine vermietete Eigentumswohnung erworben, die sich im Zeitpunkt des Übergangs von Nutzen und Lasten in einem betriebsbereiten und mangelfreien Zustand befand. Die Eheleute setzten das Mietverhältnis zunächst fort. Als es im Folgejahr zu Problemen kam, kündigten sie das Mietverhältnis. Im Zuge der Rückgabe der Wohnung stellten die Vermieter umfangreiche, von der Mieterin jüngst verursachte Schäden (eingeschlagene Scheiben an Türen, Schimmelbefall an Wänden sowie Folgeschäden durch einen nichtgemeldeten Wasserrohrbruch im Badezimmer) an der Eigentumswohnung fest. Mangels Zahlungsfähigkeit der Mieterin konnten sie keine Ersatzansprüche gegen die Mieterin durchsetzen. Sie machten in ihrer Einkommensteuererklärung für 2008 Kosten in Höhe von rund 20.000 € zur Beseitigung dieser Schäden als sofort abzugsfähigen Erhaltungsaufwand geltend. Das Finanzamt versagte den Sofortabzug der Kosten. Da der zur Schadenbeseitigung aufgewendete Betrag 15 % der Anschaffungskosten für das Immobilienobjekt überschreite, würde es sich um sog. „anschaffungsnahe Herstellungskosten“ handeln. Dem widersprach das Finanzgericht. Nachträglich eingetretene Schäden würden von der Regelung nicht erfasst.

Das sah der BFH auch so. Zwar würden zu den Herstellungskosten nach dem Gesetzeswortlaut sämtliche Aufwendungen für bauliche Maßnahmen gehören, die im Rahmen einer im Zusammenhang mit der Anschaffung des Gebäudes vorgenommenen Instandsetzung und Modernisierung anfallen (wie etwa sog. Schönheitsreparaturen oder auch Kosten für die Herstellung der Betriebsbereitschaft). Selbst die Beseitigung verdeckter - im Zeitpunkt der Anschaffung des Gebäudes jedoch bereits vorhandener - Mängel oder die Beseitigung von bei Anschaffung des Gebäudes „angelegter“, aber erst nach dem Erwerb auftretender altersüblicher Mängel und Defekte falle hierunter.

Demgegenüber seien jedoch Kosten für Instandsetzungsmaßnahmen zur Beseitigung eines Schadens, der im Zeitpunkt der Anschaffung nicht vorhanden und auch nicht in dem oben genannten Sinne „angelegt“ war, sondern nachweislich erst zu einem späteren Zeitpunkt durch das schuldhafte Handeln des Mieters am Gebäude verursacht worden sei, nicht den anschaffungsnahen Herstellungskosten zuzuordnen. Solche Aufwendungen könnten als sog. „Erhaltungsaufwand“ und damit als Werbungskosten sofort abgezogen werden.

Hinweis:

Der BFH hat damit klargestellt, dass Aufwendungen für die Beseitigung nachträglicher Schäden nicht zu anschaffungsnahen Herstellungskosten führen, sondern sofort abzugsfähigen Erhaltungsaufwand darstellen. Soweit der BFH in seinem Urteil auf das schuldhafte Handeln Dritter abgestellt hat, dürfte das den Besonderheiten des Streitfalls geschuldet sein.

Der BFH hat aber auch deutlich gemacht, dass die Kosten für die Beseitigung verdeckter, also im Zeitpunkt der Anschaffung bereits vorhandener Mängel sehr wohl von der Regelvermutung (anschaffungsnahen Herstellungskosten bei Maßnahmen innerhalb von 3 Jahren nach Anschaffung) erfasst werden. Das gleiche gilt für Kosten zur Beseitigung von bei der Anschaffung angelegten, aber erst nach dem Erwerb auftretender altersüblicher Mängel.

Quelle: BFH-Urteil vom 9. Mai 2017, IX R 6/16, NWB Dok-ID: HAAAG-58607

8. Einkommensteuervorauszahlungen für Zeiträume nach dem Tod

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass gegenüber dem Erblasser festgesetzte Einkommensteuervorauszahlungen auch für ein Kalendervierteljahr, das erst nach dessen Tod beginnt, vom Erben als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig sind.

Ein Steuerpflichtiger war Gesamtrechtsnachfolger seines im August 2014 verstorbenen Vaters. Das Finanzamt hatte gegenüber dem Vater Einkommensteuer-Vorauszahlungen für das III. und IV. Quartal 2014 festgesetzt. Diese machte der Erbe als Nachlassverbindlichkeiten im Rahmen der Erbschaftsteuererklärung geltend. Das Finanzamt erkannte nur die Vorauszahlungen für das III. Quartal an, weil die Steuer für das IV. Quartal erst mit dessen Beginn und damit nach dem Todestag des Vaters entstanden sei.

Das Finanzgericht Münster gab der Klage statt. Zu den abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten würden nicht nur die rechtlich entstandenen, sondern auch diejenigen Steuerschulden des Erblassers gehören, die dieser durch Verwirklichung von Steuertatbeständen begründet habe. Die Einkommensteuer des Erblassers entstehe erst mit Ablauf des Todesjahres und sei unzweifelhaft abzugsfähig. Für Vorauszahlungen könne nichts anderes gelten als für Abschlusszahlungen. Wäre die Vorauszahlung für das IV. Quartal - etwa nach einem Antrag des Erben als Rechtsnachfolger - auf Null herabgesetzt worden, wäre die Abschlusszahlung höher ausgefallen und abzugsfähig gewesen.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 31. August 2017, 3 K 1641/17, Revision zugelassen, www.fg-muenster.nrw.de

9. Privates Veräußerungsgeschäft bei Zweit- und Ferienwohnungen

Eine Steuerpflichtige und ihr Bruder erwarben 1998 von ihrem Vater ein bebautes Grundstück zu jeweils hälftigem Miteigentum. Anschließend vermieteten sie das Haus bis November 2004 an ihren Vater. Ab Dezember 2004 nutzte die Steuerpflichtige das Haus als Zweitwohnung für Ferientaufenthalte. Im Jahr 2006 erwarb sie von ihrem Bruder dessen Anteil am Haus. Noch im selben Jahr verkaufte die Frau das Objekt, ohne einen Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf zu erklären. Das sah das Finanzamt anders und setzte dementsprechend einen Veräußerungsgewinn an. Es war der Meinung, die Ausnahmeregelung für die Veräußerung selbstbewohnter Immobilien sei bei einem lediglich als Ferienwohnung genutzten Objekt nicht anwendbar. Dem folgte das Finanzgericht. Bei dem Objekt habe es sich lediglich um eine Zweitwohnung gehandelt. Der Gesetzgeber habe mit der Ausnahmeregelung nur beruflich genutzte Wohnungen begünstigen wollen.

Der BFH gab der Klage jedoch statt. Der Ausdruck „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ setze lediglich voraus, dass eine Immobilie zum Bewohnen geeignet sei und vom Steuerpflichtigen (allein oder gemeinsam mit Angehörigen oder Dritten) auch bewohnt werde. Ein Gebäude werde auch dann zu eigenen Wohnzwecken genutzt, wenn es der Steuerpflichtige nur zeitweilig bewohne, sofern es ihm in der übrigen Zeit als Wohnung zur Verfügung stehe. Denn eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken setze weder die Nutzung als Hauptwohnung voraus noch müsse sich dort der Schwerpunkt der persönlichen und familiären Lebensverhältnisse befinden.

Ein Steuerpflichtiger könne deshalb mehrere Gebäude gleichzeitig zu eigenen Wohnzwecken nutzen. Erfasst seien daher auch Zweitwohnungen, nicht zur Vermietung bestimmte Ferienwohnungen und Wohnungen, die im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung genutzt werden. Ist deren Nutzung auf Dauer angelegt, komme es nicht darauf an, ob der Steuerpflichtige noch eine (oder mehrere) weitere Wohnung(en) hat und wie oft er sich darin aufhält.

Hinweis:

Der BFH vertrat die Auffassung, dass die in der Literatur vertretene Gegenmeinung, wonach eine Nutzung zu „eigenen Wohnzwecken“ bei einer Nutzung als Zweit- oder Ferienwohnung nicht vorliegen soll, im Gesetz keine Stütze finde. Wenn der Gesetzgeber Zweit- und Ferienwohnungen von der Begünstigung hätte ausnehmen wollen, dann hätte es nahegelegen, dies ausdrücklich gesetzlich zu regeln.

Quelle: BFH-Urteil vom 27. Juni 2017, IX R 37/16, NWB Dok-ID: HAAAG-59871

10. Fristwahrende Einreichung der Steuererklärung

Der Einwurf einer Steuererklärung am letzten Tag der Antragsfrist ist selbst dann fristwährend, wenn er beim unzuständigen Finanzamt erfolgt. Dies hat das Finanzgericht Köln in zwei aktuell veröffentlichten Urteilen entschieden.

Ein Steuerpflichtiger warf seine Steuererklärung für 2009 am 31.12.2013 bei einem unzuständigen Finanzamt ein. Das zuständige Finanzamt lehnte eine Veranlagung mit der Begründung ab, dass die Erklärung erst 2014 weitergeleitet worden sei. Der Antrag auf Durchführung einer Veranlagung sei damit erst nach Ablauf der vierjährigen Festsetzungsfrist und damit verspätet gestellt worden.

Dem folgte das FG Köln nicht. Der Einwurf einer Steuererklärung am letzten Tag der Antragsfrist sei selbst dann fristwährend, wenn er beim unzuständigen Finanzamt erfolge. Es sei gesetzlich nicht vorgeschrieben, dass ein Veranlagungsantrag beim zuständigen Finanzamt eingehen müsse. Auch könne die Finanzverwaltung einem steuerlich unberatene Bürger nicht die Unzuständigkeit eines Finanzamts vorhalten, wenn sie selbst nach außen als einheitliche Verwaltung auftrete. Schließlich gehe auch der Einwurf der Erklärungen außerhalb der üblichen Bürozeiten nicht zu Lasten der Steuerpflichtigen. Insoweit habe die Finanzverwaltung einen generellen Empfangs- bzw. Zugangswillen.

Hinweis:

Für Einsprüche gilt das nicht: Das FG Baden-Württemberg sah in einem dazu entschiedenen Fall die Frist nur dann gewahrt, wenn das unzuständige Finanzamt den Einspruch innerhalb der Einspruchsfrist an das zuständige Finanzamt absendet. Der Zeitpunkt des Eingangs beim zuständigen Finanzamt sei dagegen nicht von Bedeutung. Auch dies Verfahren liegt jetzt beim BFH.

Quelle: FG Köln, Urteile vom 23. Mai 2017, 1 K 1637/14 und 1 K 1638/14; Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 37/17 und VI R 38/17), www.fg-koeln.nrw.de

11. Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb

Bei Personengesellschaften (Mitunternehmerschaften) wird der Gewerbesteuermessbetrag und die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer im Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen auf die einzelnen Gesellschafter (Mitunternehmer) verteilt. Nach § 35 EStG wird die tarifliche Einkommensteuer bei Einkünften aus Gewerbebetrieb um das 3,8-fache des Gewerbesteuermessbetrags, maximal aber um die tatsächlich bezahlte Gewerbesteuer gekürzt. Die Finanzverwaltung hat in einem sehr umfangreichen Schreiben zu dieser Thematik Stellung genommen, die in der Praxis Probleme bereiten kann. Nachstehend wird nur kurz auf einige Themen eingegangen (zu Einzel- und Besonderheiten wird auf das BMF-Schreiben verwiesen).

Ermäßigungshöchstbetrag

Für die Ermittlung des Ermäßigungshöchstbetrages ist die Relation der Summe aller positiven gewerblichen Einkünfte zur Summe aller positiven Einkünfte maßgebend. Mehrere Einkünfte der gleichen Einkunftsart werden addiert und bei einem sich dann ergebenden positiven Saldo berücksichtigt. Veräußerungsgewinne i.S. von §16 und 17 EStG zählen zwar zu den Einkünften, grundsätzlich aber nicht zu den gewerblichen Einkünften. Bei zusammen veranlagten Ehegatten werden die maßgeblichen Einkünfte getrennt ermittelt. Positive Einkünfte eines Ehepartners werden nicht mit negativen Einkünften des anderen Ehepartners saldiert.

Steuerermäßigung bei Mitunternehmerschaften

Die Aufteilung des Gewerbesteuermessbetrags auf die Gesellschafter erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe des allgemeinen handelsrechtlichen Gewinnverteilungsschlüssels. Auf die Relation der ertragsteuerlichen Gewinnanteile im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung der Einkünfte kommt es nicht an. Berücksichtigt werden auch Kapitalgesellschaften als Gesellschafter, für die eine Steueranrechnung gar nicht in Betracht kommt. Vorabgewinnanteile und Ergebnisse aus Ergänzungs- und Sonderbilanzen bleiben bei der Steuerermäßigung unberücksichtigt. Gesellschafterwechsel *) Unterjährig ausgeschiedenen Gesellschaftern ist kein anteiliger Gewerbesteuermessbetrag zuzurechnen. Aufteilungsmaßstab ist der zum Ende des gewerbesteuerrechtlichen Erhebungszeitraums geltende allgemeine Gewinnverteilungsschlüssel. Der Veräußerungs- und Aufgabegewinn des ausscheidenden Gesellschafter beeinflusst den allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel nicht. Verteilt wird allein auf die Gesellschafter, die zum Ende des gewerbesteuerlichen Erhebungszeitraums an der Personengesellschaft beteiligt sind.

*)

Hinweis:

Verteilung nach dem allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel auf alle Gesellschafter ist bis zum Veranlagungszeitraum 2017 möglich, wenn alle zum Ende des Erhebungszeitraums noch beteiligten Mitunternehmer dies einheitlich beantragen.

BFH-Urteil vom 14.1.2016 – IV R 5/14 (BStBl 2016 Teil II S. 875) BMF-Schreiben vom 3.11.2016 – IV C 6 – S 2296-a/08/10002:003 (BStBl 2016 Teil I S. 1187)

12. Gesetz zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG)

Das Gesetz ist am 6.7.2017 in Kraft getreten, es soll für Lohngerechtigkeit zwischen den Geschlechtern sorgen. Ziel des Gesetzes ist gleiches Entgelt für Frauen und Männer bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit. Bei Betrieben mit mehr als 200 Beschäftigten hat der Arbeitnehmer einen Auskunftsanspruch, nach dem der Arbeitgeber über die Kriterien und Verfahren der Entgeltfindung informieren muss. Die Beschäftigten haben in zumutbarer Weise eine gleiche oder gleichwertige Tätigkeit (Vergleichstätigkeit) zu benennen. Sie können Auskunft zu dem durchschnittlichen monatlichen Bruttoentgelt und bis zu zwei einzelnen Entgeltbestandteilen (z.B. Erschwernis- oder Leistungszulage) verlangen. Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten müssen ihre Entgeltregelungen regelmäßig auf die Einhaltung des Entgeltgleichheitsgebots überprüfen. Ist das Unternehmen zur Erstellung eines Lageberichts nach HGB verpflichtet, hat es noch eine gesonderte Berichtspflicht über Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und über Maßnahmen zur Herstellung von Entgeltgleichheit für Frauen und Männer.

Bundesgesetzblatt 2017 Teil I S. 2152

13. Änderung der Steuerfestsetzung für einen Vorerwerb kein rückwirkendes Ereignis beim Nacherwerb

Mehrere innerhalb von 10 Jahren von derselben Person anfallende Vermögensvorteile werden nach § 14 Abs. 1 ErbStG zusammengerechnet. Dem letzten Erwerb werden die früheren Erwerbe nach ihrem früheren Wert zugerechnet. Ein Vater hatte seiner Tochter innerhalb von rd. 5 Monaten in zwei Tranchen erhebliche Vermögenswerte geschenkt. Die jeweilige Schenkungsteuer wurde für beide Erwerbe festgesetzt. Jahre später erhöhte das Finanzamt aufgrund einer Betriebsprüfung die Schenkungsteuer auf den ersten Erwerb (Vorerwerb) und daraus resultierend zugleich auch den Bescheid für den nachfolgenden Erwerb zulasten der Beschenkten, obwohl die Festsetzungsfrist für den Nacherwerb bereits abgelaufen war. Umstritten war, ob die bloße Änderung des Schenkungsteuerbescheids für einen Vorerwerb zur Korrektur des Schenkungsteuerbescheids für den folgenden Erwerb berechtigt. Das Gericht hat die **Änderung für den nachfolgenden Erwerb abgelehnt**. „Die erstmalige oder geänderte Steuerfestsetzung für den Vorerwerb ist kein rückwirkendes Ereignis, das die Änderung der Steuerfestsetzung für den nachfolgenden Erwerb zulässt.“ In der Begründung wird u.a. ausgeführt, dass der Bescheid für den Vorerwerb auch kein Grundlagenbescheid ist für die Steuerfestsetzung für den nachfolgenden Erwerb.

Hinweis:

Diese Rechtsprechung kann sich auch zum Nachteil der Steuerpflichtigen auswirken, wenn eine Schenkungsteuer für einen Vorerwerb später nach erfolgreichem Rechtsbehelf herabgesetzt wird. In solchen Fällen kann eine Änderung des nachfolgenden Erwerbs nur erfolgen, wenn die Steuerfestsetzung hierfür noch nicht bestandskräftig oder verjährt ist.

BFH-Urteil vom 12.9.2017 – II R 45/15 (KSR direkt Nr. 10 v. 6.10.2017)

Hinweis

Die Informationen in diesem Kanzleibrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Bitte beachten Sie, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Haben Sie daher bitte Verständnis, dass wir daher keine Gewährleistung übernehmen können. Soweit bei Ihnen individueller Informations- oder Beratungsbedarf vorliegt, vereinbaren Sie bitte einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung.